

von den Grundstrukturen des allgemeinen Laufbahnrechts abweichendes Sonderrecht für den Polizeivollzugsdienst begründen werden kann, auch wenn die Begrifflichkeit dies zu suggerieren scheint. Der von der jüngeren Rechtsprechung, insbesondere dem OVG Münster, unternommene Versuch, einer tradierten Begrifflichkeit inhaltliche Konturen zu verleihen, wonach es bei der Einheitslaufbahn um eine über zahlreiche Ämter „offene“ Laufbahn gehe, in der der Aufstieg eine Art Regelfall darstelle, wird von dem Gericht selbst an anderer Stelle wieder auf fest umrissene laufbahnrechtliche Strukturen zurückgestutzt. Auch wenn das polizeiliche Laufbahnrecht von Laufbahnabschnitten statt Laufbahngruppen spricht: die Korrelation von Befähigung und dem damit unmittelbar erreichbaren „Endamt“ muss tragfähig sein. Ein Aufstieg bleibt daher ein Aufstieg, auch wenn er „nur“ in einen neuen „Laufbahnabschnitt“ führt. Die „Einheitslaufbahn“ suggeriert hier lediglich eine „grundsätzliche“ Offenheit und damit qualifikationslose Durchlässigkeit. Angesichts des Festhaltens am Begriff der Einheitslaufbahn im polizeilichen Laufbahnrecht nur noch weniger Länder drängt sich ein ganz anderer Eindruck auf: es geht

hier weniger um die notwendige Beibehaltung eines funktionalen Rechtsbegriffs, als den Versuch, auch im Laufbahn- und damit Berufsrecht der Polizei den Anspruch einer auf Homogenität ausgerichteten Organisationskultur zum Ausdruck zu bringen<sup>71</sup>.

Zu welcher Irritation der rechtlich unkonturierte – und überflüssige – Begriff führt, vermag abschließend ein sicher eher unbedeutendes Beispiel verfehlter Normsetzung zu belegen. Als Teil der „Übergangs- und Schlussvorschriften“ ermächtigt § 137 Nr. 2 LBG NRW, durch Rechtsverordnung den „Direkteinstieg“ in den Laufbahnabschnitt III zuzulassen. Geschuldet ist diese skurrile Ermächtigung ganz offenbar der Vorstellung des Normgebers, wegen der in § 110 Abs. 1 Satz 1 LBG NRW „angeordneten“ Einheitslaufbahn bedürfe die darin liegende Ausnahme vom allgemeinen Laufbahnrecht wiederum einer Gegen Ausnahme. Wenn diese Annahme ihrerseits zuträfe, müsste der Gesetzgeber auch zum Direkteinstieg in den Laufbahnabschnitt II ermächtigen, solange die LVOPol, was der Fall ist<sup>72</sup>, einen Laufbahnabschnitt I vorsieht<sup>73</sup>. Dazu ist aber nichts ersichtlich.

Das Schlussfazit kann also nur lauten: die „Einheitslaufbahn“ sollte zur Ruhe gesetzt und dem historischen Bestand des deutschen Dienstrechts überantwortet werden. Als Rechtsbegriff hat sie ausgedient.

71) Vgl. dazu Behr, Polizeikultur, Wiesbaden 2006, S. 72; Keller (Fn. 70), S. 291.

72) Vgl. § 2 Abs. 1, 2 LVOPol NRW.

73) Vgl. zum Ganzen auch Schraper/Günther (Fn. 8), § 137, Rn. 2.

## Die Beamtenrechtsgesetzgebung des 19. Deutschen Bundestages von 2017 bis 2021

Dr. Heinz-Willi Heynckes

*Corona ist das Schlagwort der 19. Legislaturperiode. Bei der Infektionsschutzgesetzgebung war der Innenausschuss in seiner Funktion als Verfassungsausschuss wegen der massiven Grundrechtseingriffe gefordert. Die Auswirkungen der Pandemie auf den öffentlichen Dienst waren bekanntermaßen höchst verschieden. Eine spezielle Beamtenrechtsgesetzgebung zum Pandemieumgang wurde deswegen nicht angestrebt, dafür wurde beim Beamtenrecht punktuell gehandelt. Die Dienstunfallfürsorge wurde verbessert, die Personalratsarbeit zur Reduzierung des Infektionsrisikos digitalisiert und das Gesundheitswesen durch Einsatzanreize für Pensionäre gestärkt. Die beamtenrechtliche Gesetzgebung begann mit einer Besoldungs- und Versorgungsanpassung und endete mit einer solchen, bei der sich die strittigen Punkte noch einmal bündelten. Dazu zählen das Zulagenwesen, der Familienzuschlag und eine amtsangemessene Alimentierung.*

### I. Einleitung

Zu Beginn der Wahlperiode ahnte man noch nichts von der kommenden Pandemiebedrohung. Nach der langwierigen Regierungsbildung erlaubte der Koalitionsvertrag zwischen CDU,

CSU und SPD vom 7. Februar 2018<sup>1</sup> für die zu erwartenden Beratungen der 19. Legislaturperiode zum öffentlichen Dienstrecht eine erste Einschätzung. Er fasste unter der Überschrift „Öffentlicher Dienst“ zusammen<sup>2</sup>: „Wir bekennen uns zu einem modernen öffentlichen Dienst, der mit bestens ausgebildeten und hochmotivierten Beschäftigten seine Aufgaben gut, zuverlässig und effizient erledigt. Wir werden uns um die Nachwuchsgewinnung kümmern. Der öffentliche Dienst muss unter Beibehaltung seiner Qualifikationsanforderungen attraktiv sein, damit der Staat im Wettbewerb um die besten Köpfe bestehen kann. Tarifabschlüsse wollen wir grundsätzlich gleich auf die Beamtenbesoldung übertragen. Das Bundespersonalvertretungsrecht wird novelliert. Wir wollen Arbeitszeitkontenmodelle im öffentlichen Dienst einführen, die einen planbaren Überstunden- und Mehrarbeitsabbau unter Berücksichtigung besonders belasteter Bereiche ermöglichen. Der Bund nimmt für seine Beschäftigten, insbesondere auch für die Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei, in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten die Wohnungsfürsorge verstärkt wahr. Dazu soll der Wohnungsbestand der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben genutzt und weiterentwickelt werden. Wir stehen zum Bonn-Berlin-Gesetz. Bonn bleibt das zweite bundespolitische Zentrum. Der Bund wird mit der Region Bonn sowie den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz eine vertragliche Zusatzvereinbarung (Bonn-Vertrag) schließen.“

Ferner wurde vereinbart, im Bundesgleichstellungsgesetz die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Leitungs-

1) „Ein neuer Aufbruch für Europa – Eine neue Dynamik für Deutschland – Ein neuer Zusammenhalt für unser Land“ – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 7.2.2018.

2) Koalitionsvertrag 19. WP (Fn. 1), Kap. X, Nr. 2, S. 128 f.